

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

B.N.P. Nr.

5

Sitzung vom 5. Juni 1974

Aeugst a.A.

2783. Quartierplan. Am 20. März 1974 ersuchte der Gemeinderat Aeugst a. A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Dezember 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Büel. Dieser Beschluss wurde am 21. Dezember 1973 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Affoltern vom 1. März 1974 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Affolternstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Süden durch die Büelstrasse und im Westen durch eine öffentliche Fusswegverbindung zwischen der Büelstrasse und der Affolternstrasse, den Kirchweg, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Aeugst a. A. wie auch innerhalb der Bauzone nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Büelstrasse, die von der Büelstrasse abzweigende Unterdorfstrasse sowie drei von der Unterdorfstrasse abzweigende Stichstrassen: die Grebernstrasse, die Chilenacherstrasse und die Mättenacherstrasse. Für Fussgänger wurden noch die folgenden Verbindungen ausgeschieden: zwischen der Grebernstrasse und dem Kirchweg, der Grebernweg, zwischen der Chilenacherstrasse und der Affolternstrasse, der Chilenacherweg sowie zwischen der Unterdorfstrasse und der Büelstrasse, die Rigistrasse bzw. der Rigiweg.

Die mit 20 m an der Unterdorfstrasse, mit je 18 m an der Grebernstrasse, an der Chilenacherstrasse und an der Mättenacherstrasse sowie mit 12 m am Rigiweg festgelegten Abstände den Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Quartierplan an der Affolternstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, an der Büelstrasse und am Kirchweg eingetragenen Baulinien werden in separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten bzw. durch den Gemeinderat festgesetzt.

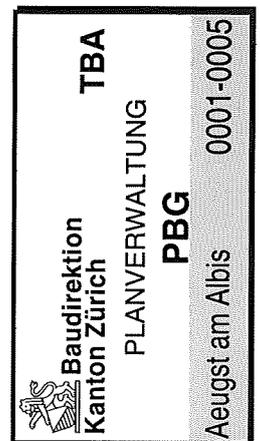
Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 5 % bei der Unterdorfstrasse, von 8 % bei der Grebernstrasse und von 10 % bei der Chilenacherstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Aeugst a. A. vom 6. Dezember 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Büel mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.



II. Mitteilung an den Gemeinderat Aeugst a. A. unter
Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk,
den Bezirksrat Affoltern sowie an die Direktion der öffent-
lichen Bauten.

Zürich, den 5. Juni 1974.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller